



Nr. 100.1

# **Gemeindeordnung der Gemeinde Bäretswil (GO)**

**vom 24. September 2017**

Urnenabstimmung vom 24. September 2017.

Teilrevision Urnenabstimmung vom 26. September 2021.

|         |                                                                     |    |
|---------|---------------------------------------------------------------------|----|
| I.      | Allgemeine Bestimmungen .....                                       | 4  |
| Art. 1  | Gemeindeordnung .....                                               | 4  |
| Art. 2  | Gemeindeart .....                                                   | 4  |
| Art. 3  | Gemeinderat .....                                                   | 4  |
| II.     | Die Stimmberechtigten .....                                         | 4  |
| 1.      | Politische Rechte .....                                             | 4  |
| Art. 4  | Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit .....                             | 4  |
| 2.      | Urnenwahlen und -abstimmungen .....                                 | 4  |
| Art. 5  | Verfahren .....                                                     | 4  |
| Art. 6  | Urnenwahlen .....                                                   | 4  |
| Art. 7  | Erneuerungs- und Ersatzwahlen .....                                 | 5  |
| Art. 8  | Obligatorische Urnenabstimmung .....                                | 5  |
| Art. 9  | Fakultatives Referendum .....                                       | 5  |
| 3.      | Gemeindeversammlung .....                                           | 5  |
| Art. 10 | Einberufung und Verfahren .....                                     | 5  |
| Art. 11 | Wahlbefugnisse .....                                                | 5  |
| Art. 12 | Rechtsetzungsbefugnisse .....                                       | 6  |
| Art. 13 | Planungsbefugnisse .....                                            | 6  |
| Art. 14 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....                              | 6  |
| Art. 15 | Finanzbefugnisse .....                                              | 6  |
| III.    | Gemeindebehörden .....                                              | 7  |
| 1.      | Allgemeine Bestimmungen .....                                       | 7  |
| Art. 16 | Geschäftsführung .....                                              | 7  |
| Art. 17 | Grundsätze der Verwaltungsorganisation .....                        | 7  |
| Art. 18 | Offenlegung der Interessenbindungen .....                           | 7  |
| Art. 19 | Beratende Kommissionen und Sachverständige .....                    | 7  |
| Art. 20 | Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ..... | 8  |
| 2.      | Gemeinderat .....                                                   | 8  |
| Art. 21 | Zusammensetzung .....                                               | 8  |
| Art. 22 | Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte .....                    | 8  |
| Art. 23 | Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....                               | 8  |
| Art. 24 | Rechtsetzungsbefugnisse .....                                       | 8  |
| Art. 25 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....                              | 9  |
| Art. 26 | Finanzbefugnisse .....                                              | 10 |
| 3.      | Schulpflege .....                                                   | 10 |
| Art. 27 | Zusammensetzung .....                                               | 10 |
| Art. 28 | Aufgaben Schulpflege .....                                          | 10 |
| Art. 29 | Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte .....                    | 10 |

|         |                                                             |    |
|---------|-------------------------------------------------------------|----|
| Art. 30 | Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne .....           | 10 |
| Art. 31 | Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....                        | 11 |
| Art. 32 | Rechtsetzungsbefugnisse.....                                | 11 |
| Art. 33 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....                       | 11 |
| Art. 34 | Finanzbefugnisse.....                                       | 12 |
| Art. 35 | Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege .....          | 12 |
| Art. 36 | Schulleitung und Schulkonferenz.....                        | 12 |
| IV.     | Weitere Behörden und Aufgabenträger .....                   | 12 |
| 1.      | Rechnungsprüfungskommission (RPK) .....                     | 12 |
| Art. 37 | Zusammensetzung .....                                       | 12 |
| Art. 38 | Aufgaben Rechnungsprüfungskommission .....                  | 12 |
| Art. 39 | Herausgabe von Unterlagen .....                             | 13 |
| Art. 40 | Prüfungsfristen.....                                        | 13 |
| Art. 41 | Finanztechnische Prüfstelle .....                           | 13 |
| 2.      | Wahlbüro .....                                              | 13 |
| Art. 42 | Zusammensetzung .....                                       | 13 |
| Art. 43 | Aufgaben Wahlbüro .....                                     | 13 |
| 3.      | Friedensrichterin bzw. Friedensrichter.....                 | 13 |
| Art. 44 | Aufgaben und Anstellung.....                                | 13 |
| V.      | Übergangs- und Schlussbestimmungen.....                     | 13 |
| Art. 45 | Inkrafttreten.....                                          | 13 |
| Art. 46 | Aufhebung früherer Erlasse .....                            | 13 |
| Art. 47 | Übergangsregelung <sup>15</sup> .....                       | 14 |
| Art. 48 | Inkrafttreten der Änderung vom (Datum Urnenabstimmung)..... | 14 |

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### **Art. 2 Gemeindeart**

<sup>1</sup> Bäretswil bildet eine Politische Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Politische Gemeinde nimmt auch<sup>1</sup> die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

### **Art. 3 Gemeinderat**

In der Gemeinde Bäretswil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die/der mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar ist.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

### **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

#### **Art. 6 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

---

<sup>1</sup> Eingefügt gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

**Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen**

<sup>1</sup>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl.

<sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

**Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck,
3. aufgehoben<sup>2</sup>,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

**Art. 9 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, Einbürgerungen sowie die Festsetzung der kommunalen Richtpläne und der Stellenplan.

**3. Gemeindeversammlung****Art. 10 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

**Art. 11 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

---

<sup>2</sup> Aufhebung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

**Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse<sup>3</sup>**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

**Art. 13 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit dafür gemäss Planungs- und Bausetz nicht der Gemeinderat zuständig ist.

**Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
8. aufgehoben<sup>4</sup>.

**Art. 15 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist<sup>5</sup>,

---

<sup>3</sup> Anpassung Nummerierung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

<sup>4</sup> Aufhebung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

<sup>5</sup> Anpassung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

5. aufgehoben<sup>6</sup>,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. der Erwerb bzw. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.

### **III. Gemeindebehörden**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 16 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und den entsprechenden Behördenerslassen.

##### **Art. 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation**

<sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

##### **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) berufliche Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

##### **Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>8</sup>.

---

<sup>6</sup> Aufhebung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

<sup>7</sup> Anpassung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

<sup>8</sup> Aufhebung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

**Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

**2. Gemeinderat****Art. 21 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

**Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

**Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) die bzw. den 1. und 2. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten,
  - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - b) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) die Organe der Feuerpolizei und der Feuerwehr,
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

**Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. Regelungen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

**Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts<sup>9</sup>,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
10. die Übernahme von Privatstrassen oder Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung solcher Strassen und Wegen und Kanalisationen<sup>10</sup>,
11. die Benennung von Strassen<sup>11</sup>.

---

<sup>9</sup> Anpassung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

<sup>10</sup> Eingefügt gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

<sup>11</sup> Eingefügt gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

**Art. 26 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 225'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. aufgehoben<sup>12</sup>.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000,
5. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'000'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
7. die Genehmigung von Abrechnungen gemäss Art. 15 Ziff. 7 sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.

**3. Schulpflege****Art. 27 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf<sup>13</sup> Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

**Art. 28 Aufgaben Schulpflege**

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Die Planung, Erstellung und der Unterhalt der Schulräume liegen in der Verantwortung des Gemeinderates. Die Schulpflege hat ein diesbezügliches Mitspracherecht.

**Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

**Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

---

<sup>12</sup> Aufhebung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

<sup>13</sup> Anpassung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

**Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. die Lehrpersonen,
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
5. die weiteren pädagogisch tätigen Angestellten sowie die Angestellten der Schulgesundheit und der Tagesstrukturen.

<sup>2</sup> Für das übrige nicht pädagogisch tätige Personal im Schulbereich, welches vom Gemeinderat angestellt wird, hat die Schule ein Mitspracherecht, für die Anstellung der Schulverwaltungsleitung ist zudem die Zustimmung der Schulpflege nötig.

**Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO,
5. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

**Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen pädagogischen und therapeutischen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

**Art. 34 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr,
2. aufgehoben<sup>14</sup>.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000 für einen bestimmten Zweck.

<sup>3</sup> Ausgaben, welche diese Limiten übersteigen, ohne jedoch in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung nach Art. 15 zu fallen, sind dem Gemeinderat zu beantragen, der darüber im Rahmen seiner Befugnisse entscheidet.

**Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter und zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme teil. Weitere Lehrpersonen können nach Bedarf beigezogen werden.

<sup>2</sup> Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

**Art. 36 Schulleitung und Schulkonferenz**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung und der Schulkonferenz richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

**IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger****1. Rechnungsprüfungskommission (RPK)****Art. 37 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

**Art. 38 Aufgaben Rechnungsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

---

<sup>14</sup> Aufhebung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

**Art. 39 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

**Art. 40 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert längstens 30 Tagen.

**Art. 41 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

**2. Wahlbüro****Art. 42 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

**Art. 43 Aufgaben Wahlbüro**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

**3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter****Art. 44 Aufgaben und Anstellung**

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 45 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2018 in Kraft.

**Art. 46 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

**Art. 47 Übergangsregelung<sup>15</sup>**

aufgehoben.

<sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten weiterhin aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

**Art. 48 Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2021**

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Gemeindeordnung der Gemeinde Bäretswil**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bäretswil wurde an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 angenommen. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 20. Dezember 2017 mit Beschluss Nr. 1216 genehmigt. Inkraftsetzung per 1. Januar 2018.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bäretswil wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 1. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 1381 genehmigt. Inkraftsetzung per 1. Januar 2022.

Bäretswil, 26. September 2021      **Gemeinderat Bäretswil**

Teodoro Megliola  
Gemeindepräsident

Andreas Sprenger  
Gemeindeschreiber

---

<sup>15</sup> Anpassung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021